

Feststellungen der politisch-operativ klugen Nutzung der dargestellten unterschiedlichen Regelungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Veranlassung der Untersuchungshaft in der Untersuchungsarbeit des MfS eine besondere Bedeutung zu. In Verallgemeinerung positiver Erfahrungen der Untersuchungsarbeit des MfS verweisen wir insbesondere auf die stets in Abhängigkeit von den konkreten Bedingungen des Einzelfalls daraus resultierenden Möglichkeiten

1. der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt, wenn die strafverfahrensrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und politisch-operative Gründe ein offizielles Vorgehen zwingend erforderlich machen.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt ermöglicht die Veranlassung von außerhalb eines Ermittlungsverfahrens nicht zulässigen strafprozessualen Maßnahmen, die im konkreten Fall für die weitere Aufklärung des politisch-operativ und strafrechtlich relevanten Geschehens und insbesondere für die Täterermittlung von großem Wert sein können. Es handelt sich dabei vor allem um die Durchsuchung von Wohnungen, anderen Räumen und Grundstücken in der Alternative des § 108 (4) StPO sowie um die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs gemäß § 115 (4) StPO. Die strafprozessualen Voraussetzungen für diese Maßnahmen müssen im Einzelfall gegeben sein.

Die bisherigen Erfahrungen weisen aus, daß die Einleitung und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt durch die Untersuchungsorgane des MfS in der Regel mit der für die politisch-operative Bearbeitung der Sache zuständigen Diensteinheit im MfS koordiniert und kombiniert werden muß. Im Regelfall sollten politisch-operative Gründe dafür ausschlaggebend sein, ob die Möglichkeit eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt im Einzelfall genutzt werden sollten oder nicht.

Dabei ist nicht nur die Möglichkeit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt zu erwägen, sondern auch durch die zuständige Untersuchungsabteilung zu prüfen, ob bei den Untersuchungsorganen des MdI bereits anhängige Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt für die